



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

16 L 2365/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Gz.: K264/26/D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 8591147-438,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts – Eilverfahren (Irak)
Hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 13. August 2026

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hüsken

als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sascha Kellmann aus Köln wird abgelehnt.

Gründe

A. Der am 10. August 2026 sinngemäß gestellte Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens 16 K 7477/26.A festzustellen, dass die Antragstellerin am 28. Juli 2026 wirksam einen Asylfolgeantrag gestellt hat,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) der Einzelrichter entscheidet, hat keinen Erfolg.

I. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Vor dem Hintergrund der am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtslage im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge), die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, in Ansehung des Verfahrens für die Zuerkennung des internationalen Schutzes gemäß Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (AsylVfVO) i.V.m. § 87e Abs. 1 Satz 1 AsylG weiterhin der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie – AsylVf-RL) und dem Asylgesetz in der Fassung bis zum 11. Juni 2026 (AsylG a.F.) unterliegen, und dies gemäß § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG auch für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen des Asylverfahrens gilt. Obwohl die Übergangsvorschrift des § 87e Abs. 1 AsylG einen missverständlichen Wortlaut aufweist, ergibt sich aus der

Gesamtschau mit hinreichender Deutlichkeit der Wille des Gesetzgebers, die von Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO begründete Zäsur auf das nationale Recht dergestalt zu übertragen, dass eine intertemporale Geltung des Asylgesetzes in seiner alten – bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 geltenden – Fassung herbeigeführt wird. Nur eine solche Auslegung stellt zudem sicher, dass in Ansehung von Altanträgen die weiterhin maßgebliche und anwendungsvorrangige Asylverfahrensrichtlinie im nationalen Recht umgesetzt bleibt,

vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2026 – 16 L 1976/26.A –, juris Rn. 5; VG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2026 – 35 L 205/26 A –, juris Rn. 6 m.w.N.; VG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2026 – 35 L 212/26 A –, juris Rn. 5 ff.; VG Leipzig, Beschluss vom 26. Juni 2026 – 8 L 464/26.A –, juris Rn. 17 ff.; VG Cottbus, Beschluss vom 16. Juni 2026 – 3 L 263/26.A –, juris Rn. 5 f.; VG Osnabrück, Beschluss vom 22. Juni 2026 – 7 B 80/26 – juris Rn. 16 f.; a.A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A – juris, Rn. 14 ff.

In materieller Hinsicht richtet sich die Zuerkennung internationalen Schutzes allerdings nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (StatusVO), da diese gemäß Art. 42 Abs. 2 StatusVO seit dem 12. Juni 2026 für alle Asylverfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Stellung bzw. der Einreichung des Antrages auf internationalen Schutz Geltung beansprucht. Soweit § 87e Abs. 2 AsylG demgegenüber nationalrechtlich etwas anderes vorsieht – namentlich die Fortgeltung des AsylG a.F. für sämtliche vor dem 12. Juni 2026 gestellten Asylanträge anordnet – und in materieller Hinsicht die StatusVO nur für solche Verfahren für anwendbar erklärt, in welchen der Asylantrag ab dem 12. Juni 2026 gestellt bzw. eingereicht wurde, wird diese Vorschrift durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts suspendiert,

vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Februar 2026 – A 12 S 1014/24 – juris Rn. 32; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2026 – 16 L 1976/26.A –, juris Rn. 7; VG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2026 – 35 L 205/26 A –, juris Rn. 7; VG

Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2026 – 35 L 212/26 A –, juris Rn. 14; VG Leipzig, Beschluss vom 26. Juni 2026 – 8 L 464/26.A –, juris Rn. 27; VG Cottbus, Beschluss vom 16. Juni 2026 – 3 L 263/26.A –, juris Rn. 9; vgl. hierzu auch: BT-Drs. 21/6393, S. 21.

II. Ausgehend von den vorstehend dargelegten Grundsätzen sind auf das vorliegende Verfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht die AsylVfVO und in materieller Hinsicht die StatusVO, jeweils in Verbindung mit dem Asylgesetz in seiner aktuellen Fassung anzuwenden. Denn streitgegenständlich ist vorliegend die Frage, ob und zu welchem konkreten Zeitpunkt gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein vorgeblich jedenfalls nach dem 12. Juni 2026 entäußerter (Asyl-)Folgeantrag (form-)wirksam angebracht worden ist. Gemäß der Übergangsregelungen des Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO und § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG finden die AsylVfVO und das Asylgesetz in seiner aktuellen Fassung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, Anwendung. Bei dem hier inmitten stehenden (Asyl-)Folgeantrag handelt es sich gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 19 AsylVfVO um einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der in einem beliebigen Mitgliedstaat nach Erlass einer unanfechtbaren Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, und damit gleichsam um einen Antrag auf internationalen Schutz, der dem in Art. 2 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO und § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG bezeichneten sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der AsylVfVO und des Asylgesetzes in seiner aktuellen Fassung unterfällt.

III. Der gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bleibt indes in der Sache ohne Erfolg, denn er ist jedenfalls unbegründet.

Nach der einschlägigen Vorschrift des § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur erlassen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Dabei ist das Gericht entsprechend dem Sicherungszweck des Anordnungsverfahrens

grundsätzlich auf den Ausspruch einer vorläufigen Regelung beschränkt, die der Entscheidung über das Rechtsschutzbegehren im Hauptsacheverfahren grundsätzlich nicht vorgreifen darf.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes kann auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt einer vorläufigen Feststellung des in der Hauptsache sachlich Begehrten geboten sein, wenn es um die Feststellung eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 VwGO geht,

vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 20. Juni 2023 – 11 ME 113/23 –, juris Rn. 47; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. August 2017 – 13 B 762/17 –, juris Rn. 7 f.

1. Es fehlt bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches.

In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob vorliegend überhaupt die Feststellung eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses begehrt wird. Denn jedenfalls kann die Antragstellerin nicht beanspruchen, dass vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens festgestellt wird, sie habe am 28. Juli 2026 (form-)wirksam einen Asylfolgeantrag gestellt.

a. Vorwegzuschicken ist zunächst, dass das Asylgesetz in der aktuellen, seit dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung, in Ansehung des Verfahrens an die Terminologie der AsylVfVO angepasst worden ist. Die AsylVfVO unterscheidet in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz zwischen der Antragstellung in Art. 26 AsylVfVO und der Antragseinreichung in Art. 28 AsylVfVO. Das bisherige Asylgesuch im Sinne des nationalen Rechts entspricht dabei der Antragstellung aus Art. 26 AsylVfVO und die bisherige Antragstellung entspricht nunmehr der Antragseinreichung aus Art. 28 AsylVfVO. Dementsprechend wurden die Begrifflichkeiten in § 14 AsylG und in allen weiteren Regelungen des Asylgesetzes entsprechend angepasst,

vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 90.

In Anbetracht dieser terminologischen Anpassung des AsylG an die als EU-Sekundärrecht unmittelbar anwendbare AsylVfVO ist davon auszugehen, dass von einer (form-)wirksamen Folgeantragstellung regelmäßig dann ausgegangen werden kann, wenn der Folgeantrag entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des AsylG und der AsylVfVO eingereicht worden ist.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylG liegt ein Folgeantrag vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 19 AsylVfVO erfüllt sind (Satz 1). Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den Artikeln 55 und 56 AsylVfVO (Satz 2). Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag (Satz 3). Damit stellt § 71 Abs. 1 Satz 3 AsylG klar, dass die Regelungen zum Asylantrag auch auf den Folgeantrag Anwendung finden, soweit die AsylVfVO oder das AsylG keine abweichenden Regelungen treffen. In diesem Zusammenhang verweist § 71 Abs. 2 AsylG auf die Regelungen zur Einreichung des Antrags gemäß § 14 AsylG, welche nach § 14 Abs. 1 AsylG grundsätzlich persönlich zu erfolgen hat,

vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 120.

In Bezug auf die Einreichung des Antrags bestimmt § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG, dass, sofern der Ausländer – wie hier – das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, er den Folgeantrag abweichend von § 14 Abs. 1 AsylG persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen hat; ist sein Aufenthalt nach § 61 AufenthG festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. Vom Grundsatz der persönlichen Einreichung des Folgeantrages kann nur in den in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylG bestimmten Fällen, namentlich bei nachweislicher Hinderung am persönlichen Erscheinen, nach Maßgabe der dortigen Vorgaben abgewichen werden.

Aus der Regelung in § 71 Abs. 1 Satz 3 AsylG, wonach, soweit in Art. 55 und 56 AsylVfVO und nachfolgend – namentlich in § 71 Abs. 2 AsylG – keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag gelten, folgt, dass für die Einreichung des Folgeantrags – da in Bezug auf die Einreichung keine abweichenden Regelungen in Art. 55 und 56 AsylVfVO enthalten sind und der Folgeantrag nach Art. 3 Nr. 19 AsylVfVO gleichsam einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt – auch die Maßgaben zur Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz des unmittelbar geltenden Art. 28 AsylVfVO entsprechend zu beachten sind. In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 28 Abs. 3 Satz 1 AsylVfVO, dass der Antrag persönlich zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort und – sofern mitgeteilt – zu einer bestimmten Uhrzeit einzureichen ist. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 AsylVfVO regelt des Weiteren, dass die zuständigen Behörden – mithin das Bundesamt – dem Antragsteller diesen Zeitpunkt und Ort mitteilen.

Aus dem vorzitierten Regelungsgefüge folgt mithin in Bezug auf die Einreichung eines Folgeantrages, dass dieser bei einer Außenstelle des Bundesamtes bzw. – im Falle einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern im Sinne von § 61 AufenthG – bei der nächstgelegenen Außenstelle im Land des Aufenthalts regelmäßig persönlich einzureichen ist, das Bundesamt indes berechtigt ist, dem Antragsteller den Zeitpunkt und den konkreten Ort für die Einreichung des Antrags mitzuteilen.

b. Nach Maßgabe dieser Kriterien hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf vorläufige Feststellung, am 28. Juli 2026 wirksam einen (Asyl-)Folgeantrag eingereicht zu haben.

Zunächst hat die Antragstellerin schon nicht in einer den Anforderungen des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO entsprechenden Weise glaubhaft gemacht, tatsächlich bei den Außenstellen des Bundesamtes in Düsseldorf und/oder Bochum vorgesprochen und dort persönlich einen Asylfolgeantrag eingereicht zu haben. Der diesbezügliche Vortrag der Antragstellerin erschöpft sich vielmehr ausschließlich in der bloßen Behauptung, am 28. Juli 2026 in Düsseldorf sowie am 30. Juli 2026 in Bochum bei der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes persönlich vorgesprochen und einen Asylfolgeantrag eingereicht zu haben. Diese Behauptungen lassen sich indes anhand der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes nicht verifizieren. Diesbezüglich findet sich im beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (BAMF-Gz.: 11104293-438) neben zwei Lichtbildern, einer am 6. Juli 2026 unterzeichneten Prozessvollmacht und dem an den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gerichteten Schreiben des Bundesamtes vom 6. August 2026 lediglich ein schriftliches Asylfolgeantragsgesuch („Asylfolgeantrag“) ihres Prozessbevollmächtigten vom 24. Juli 2026, welches mit einem Posteingangsstempel des Bundesamtes vom 30. Juli 2026 (Liegenschaft Bochum) versehen ist. Auf Grundlage dieser im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes enthaltenen Dokumente kann die begehrte Feststellung, am 28. Juli 2026 persönlich einen Folgeantrag eingereicht zu haben, indes offenkundig nicht getroffen werden. Denn zum einen handelt es sich bei dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 24. Juli 2026 ersichtlich um ein schriftsätzlich formuliertes und damit ausschließlich um schriftliches Folgeantragsgesuch, welches keinen Rückschluss auf eine persönliche Einreichung zulässt. Zum anderen ist der Schriftsatz vom 24. Juli

2026 mit einem Posteingangsstempel vom 30. Juli 2026 versehen, sodass schon auf dieser Grundlage die begehrte konkrete Feststellung einer vermeintlich am 28. Juli 2026 erfolgten wirksamen Einreichung eines Folgeantrags offenkundig nicht getroffen werden kann. Unabhängig davon ist aus dem Schriftsatz vom 24. Juli 2026 und den weiteren im Verwaltungsvorgang enthaltenen Dokumenten des Weiteren nicht erkennbar, wie diese letztlich in den Machtbereich des Bundesamtes gelangt sind, d.h. auf dem Postweg, durch persönliche Abgabe oder auf sonstige Weise. Ein Vermerk über eine persönliche Vorsprache der Antragstellerin bei einer der benannten Außenstellen lässt sich dem Verwaltungsvorgang jedenfalls nicht entnehmen.

Selbst wenn indes zu Gunsten der Antragstellerin unterstellt wird, sie hätte die im Verwaltungsvorgang enthaltenen Dokumente bei den Außenstellen des Bundesamtes in Düsseldorf bzw. Bochum persönlich abgegeben, so begegnet die im Schreiben des Bundesamtes vom 6. August 2026 sinngemäß geäußerte Rechtsauffassung, bei den eingereichten Dokumenten handele es sich lediglich um ein schriftliches Asylfolgeantragsgesuch bzw. um eine Anzeige der beabsichtigten Stellung und Einreichung eines Asylfolgeantrages, nicht jedoch um die erforderliche persönliche Einreichung, im Ergebnis keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Gemäß der nach den vorstehenden Ausführungen auch auf den Folgeantrag anwendbaren Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO ist das Bundesamt als zuständige nationale Behörde nämlich berechtigt, dem jeweiligen Antragsteller den Zeitpunkt und einen bestimmten Ort für die persönliche Einreichung des Antrags mitzuteilen. Daraus folgt, dass das Bundesamt nicht gehalten ist, die persönliche Einreichung von Folgeanträgen unmittelbar unter der Anschrift der vom Antragsteller aufgesuchten Außenstelle entgegenzunehmen. Vielmehr kann die aufgesuchte Außenstelle des Bundesamtes den Antragsteller an die von dieser Außenstelle für die persönliche Einreichung von Folgeanträgen konkret eingerichtete und bestimmte Stelle (bestimmter Ort) verweisen. Entsprechend der Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO ist das Bundesamt im konkreten Fall der Antragstellerin verfahren, indem es sie mit Schreiben der Außenstelle Bochum vom 6. August 2026 darauf verwiesen hat, den beabsichtigten Asylfolgeantrag persönlich bei der Registrierungsbehörde Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), Gersteinring 50 in 44791 Bochum einzureichen. Bei der LEA in Bochum hat die Antragstellerin aber nach ihrem eigenen Vortrag bislang persönlich keinen Folgeantrag eingereicht, sodass auch

vor diesem Hintergrund nicht von einer (form-)wirksamen Einreichung eines Folgeantrags, schon gar nicht zum 28. Juli 2026, ausgegangen werden kann.

Schließlich kann die begehrte Feststellung, am 28. Juli 2026 (form-)wirksam einen (Asyl-)Folgeantrag eingereicht zu haben, auch nicht ausnahmsweise auf der Grundlage des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 24. Juli 2026 getroffen werden. Der Schriftsatz vom 24. Juli 2026 kann nicht als (form-)wirksamer Asylfolgeantrag qualifiziert werden. Denn ungeachtet der Tatsache, dass dieser Schriftsatz tatsächlich nicht am 28. Juli 2026, sondern erst am 30. Juli 2026 bei dem Bundesamt eingegangen ist, liegen jedenfalls die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylG nicht vor, nach denen ausnahmsweise von der persönlichen Einreichung abgesehen und unter Verwendung eines Formblattes die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags angezeigt werden kann. Es ist nämlich weder dargetan noch glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG nachweislich an einem persönlichen Erscheinen zwecks Einreichung des Folgeantrags gehindert war bzw. wäre. Im Übrigen hat der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin bei der Einreichung des Schriftsatzes vom 24. Juli 2026 nicht das gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG vorgeschriebene Formblatt verwendet, sodass schon vor diesem Hintergrund nicht von einem (form-)wirksamen Asylfolgeantrag ausgegangen werden kann.

2. Es fehlt des Weiteren an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Die Antragstellerin hat nicht in einer den Anforderungen des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO entsprechenden Weise glaubhaft gemacht, dass ihr ohne die begehrte vorläufige Feststellung schwere, unzumutbare und nicht zu beseitigende Nachteile drohen. Es ist insbesondere weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, dass aktuell konkrete Abschiebungsmaßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde beabsichtigt wären. Diesbezüglich fehlt es an der Glaubhaftmachung konkreter Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung der Antragstellerin.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

B. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten im Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes war auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, § 166 VwGO i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Hüsken



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf